

# Allgemeine Mietbedingungen Mid-Term Rental

Stand: Juli 2020

Arval Deutschland GmbH



**ARVAL**  
BNP PARIBAS GROUP

Allgemeine Mietbedingungen Mid-Term Rental  
1 von 11

For the many journeys in life



# Allgemeine Mietbedingungen Mid-Term Rental

der

## **Arval Deutschland GmbH**

Bajuwarenring 5

82041 Oberhaching

eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 132025

(nachfolgend "Arval" genannt)

**(Stand: Juli 2020)**

### **1 Vorbemerkung, Rangfolge der Regelung, Stornierung**

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Mietbedingungen (nachfolgend: AMB), die Gebührentabelle für Arval Mid-Term Rental (nachfolgend: Gebührentabelle), die Arval Risikoschutz-Bedingungen für private Mieter und die CART-Bedingungen für gewerbliche Mieter, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Arval Active Link, sowie die Arval Assistance legen im Detail fest, welche Miet- und Serviceleistungen der Mieter zu welchen Rahmenbedingungen in Anspruch nehmen kann. Entgegenstehenden Bedingungen des Mieters wird hiermit widersprochen.

Optional kann ein gewerblicher Mieter mit Arval eine Tankkartenmanagement-Vereinbarung abschließen und Arval Active Link (Telematik-Dienste) aktiv nutzen. Diese optionalen Services bietet Arval ausschließlich gewerblichen Mietern an.

Die Parteien werden in einem Einzelmietvertrag schriftlich die Laufzeit und die Laufleistung vereinbaren.

Ergänzend zu den Regelungen des Einzelmietvertrages gelten die nachfolgenden AMB.

Die vertraglichen Beziehungen der Parteien werden durch die Bestimmungen folgender vertraglicher Dokumente in absteigender Rangfolge geregelt:

- Einzelmietvertrag
- AMB
- die Arval Risikoschutz-Bedingungen für private Mieter und die CART-Bedingungen für gewerbliche Mieter und Arval Assistance
- Einwilligungserklärung Pre-Equipment
- Gebührentabelle (gültig in jeweils aktueller Version, diese kann über [www.arval.de](http://www.arval.de) eingesehen werden)

Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangige Bestimmung aufgefüllt. Bei Dokumenten in zeitlicher Reihenfolge hat das jüngere Vorrang vor dem älteren Dokument.

Die AMB, die Arval Risikoschutz-Bedingungen für private Mieter und die CART-Bedingungen für gewerbliche Mieter und die Arval Assistance-Bedingungen, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Arval Active Link sowie die Gebührentabelle können für gewerbliche Mieter unter [www.arval.de](http://www.arval.de) und für private Mieter unter [www.arval.de/privat](http://www.arval.de/privat) eingesehen und heruntergeladen werden.

1.2 Arval bietet Fahrzeuge bestimmter Fahrzeug-Kategorien an. Diese Kategorien sind in der „Liste Fahrzeuggruppen“ näher spezifiziert. Die „Liste Fahrzeuggruppen“ kann über die jeweilige Homepage, für gewerbliche Mieter unter [www.arval.de](http://www.arval.de) und für private Mieter unter [www.arval.de/privat](http://www.arval.de/privat), eingesehen werden. Der Mieter kann ein Fahrzeug der jeweiligen Kategorie



wählen. Der Mieter hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Fahrzeug oder auf eine bestimmte Ausstattung.

1.3 Sollte Arval dem Mieter kein Fahrzeug in der gebuchten Kategorie zur Verfügung stellen können, behält sich Arval das Recht vor, ein Alternativfahrzeug bereit zu stellen. In diesem Fall wird Arval den Mietpreis der entsprechenden Kategorie anpassen. Arval räumt dem Mieter jedoch das Recht ein, bei Änderung der Fahrzeugkategorie durch Arval von dem Mietvertrag zurückzutreten.

1.4 Der Mieter ist berechtigt, den Mietvertrag bis 3 Werktage (Montag bis Freitag) vor Beginn der geplanten Vertragslaufzeit schriftlich gegenüber Arval zu stornieren. In diesem Fall behält sich Arval das Recht vor, von dem Mieter eine Stornogebühr zu verlangen. Die Höhe der Stornogebühr ist der jeweils aktuellen Gebührentabelle über die jeweilige Homepage, für gewerbliche Mieter unter [www.arval.de](http://www.arval.de) und für private Mieter unter [www.arval.de/privat](http://www.arval.de/privat), zu entnehmen. Der Mieter hat das Recht einen geringeren Schaden nachzuweisen. Arval bleibt es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen. Die Stornogebühr wird zum Zeitpunkt des Zugangs der Stornierung bei Arval zur Zahlung fällig.

1.5 Arval ist berechtigt, das Fahrzeug auch während der Laufzeit des Mietvertrages gegen ein Fahrzeug der gleichen Kategorie auszutauschen. Arval wird den Mieter hierüber vorab informieren und den Austausch mit dem Mieter abstimmen.

## **2 Übergabe des Fahrzeuges**

2.1 Die Übergabe des Fahrzeuges an den Mieter erfolgt an dem im Mietvertrag vereinbarten Übergabeort bzw. an dem mit Arval vorab abgestimmten Übergabeort. Bei der Übergabe des Fahrzeuges händigt Arval dem Mieter eine Übernahmebestätigung aus, in dem sämtliche Beschädigungen des Fahrzeuges aufgeführt sind. Der Mieter hat das Fahrzeug vor der Übernahme auf vertragsgemäße Leistung, Vollständigkeit, Übereinstimmung mit der vertraglichen Spezifikation und etwaige Schäden zu untersuchen. Beanstandungen hat der Mieter unverzüglich, d.h. vor der Übernahme des Fahrzeuges Arval mitzuteilen. Sollten keine Beanstandungen erfolgen, hat der Mieter den Inhalt der Übernahmebestätigung anerkannt. Die Übernahmebestätigung wird wesentlicher Bestandteil des Mietvertrages. Zudem erhält der Mieter bei Übergabe des Fahrzeuges alle notwendigen Fahrzeugpapiere, Erklärungen wie z.B. Bedienungsanleitung sowie einen Fahrzeugschlüssel.

2.2 Der Mieter bzw. der Fahrer muss bei Übergabe des Fahrzeuges eine zur Führung des Fahrzeuges erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis vorlegen. Der Mieter hat während der Mietzeit dafür Sorge zu tragen, dass sich der berechnigte Fahrer im Besitz einer im Inland gültigen Fahrerlaubnis befindet.

2.3 Sollte der Mieter das Fahrzeug nicht an dem im Mietvertrag vereinbarten Übergabeort zu der vereinbarten Übergabezeit entgegennehmen, hat der Mieter Arval jedenfalls die Kosten für die Leerfahrt zu ersetzen. Die Höhe der Kosten für die Leerfahrt ist der jeweils aktuellen Gebührentabelle über die jeweilige Homepage, für gewerbliche Mieter unter [www.arval.de](http://www.arval.de) und für private Mieter unter [www.arval.de/privat](http://www.arval.de/privat), zu entnehmen. Der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass Arval kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Arval bleibt es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

## **3 Mietpreis, Fälligkeit, Kautio**

3.1 Der Mietpreis sowie die Fälligkeit der monatlichen Mietpreistraten ergeben sich aus den Angaben im Mietvertrag. Die erste anteilige Mietpreistraten ist bei Beginn der Vertragslaufzeit fällig und wird bis zum nächsten Monatsersten auf den Tag genau abgerechnet. Arval wird diesen anteiligen Mietpreis mit der nächsten vollen Mietpreistraten dem Mieter in Rechnung stellen. Die weiteren Mietpreistraten sind jeweils am 20. eines Monats zur Zahlung fällig. Die letzte, anteilige Mietpreistraten wird Arval dem Mieter nach Rückgabe des Fahrzeuges in Rechnung stellen. Diese ist bei Zugang der Rechnung beim Mieter zur Zahlung fällig.



3.2 Der Mietpreis zzgl. MwSt. in der jeweils gesetzlichen Höhe ist für den vereinbarten Mietzeitraum in voller Höhe zu leisten, es sei denn es ist etwas anderes mit dem Mieter schriftlich vereinbart. Bei verspäteter Abholung oder vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges hat der Mieter keinen Anspruch gegen Arval auf Rückerstattungen des Mietpreises.

#### **4 Laufzeit des Mietvertrages, Anpassungsmöglichkeit**

4.1 Der Mietvertrag ist für die vereinbarte Vertragslaufzeit fest abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit entspricht der im Mietvertrag angegebenen Vertragsdauer in Monaten. Der Beginn der Vertragslaufzeit ist im Mietvertrag geregelt. Der Mietvertrag endet grundsätzlich zum vereinbarten Mietvertragsende.

4.2 Arval räumt dem Mieter die Möglichkeit ein, während der Laufzeit des Mietvertrages das Mietvertragsende innerhalb der vorgegebenen Beendigungsmöglichkeiten (3 Monate, 6 Monate, 12 Monate, 18 oder 24 Monate) sowie die Inklusivkilometer wie folgt anzupassen: Der Mieter teilt Arval spätestens 14 Tage vor Ende der im Mietvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit schriftlich mit, welches Vertragslaufzeitende bzw. welche Höhe der Inklusivkilometer er wünscht. Eine Pflicht zur Anpassung der Vertragslaufzeit bzw. der Inklusivkilometer besteht für Arval jedoch nicht. Arval teilt dem Mieter daher mit, ob eine Anpassung zu dem gewünschten Zeitpunkt zum jeweils ersten des nächsten Monats bzw. der Inklusivkilometer möglich ist; zudem gibt Arval dem Mieter die auf die gewünschte restliche Vertragsrestlaufzeit angepasste Mietpreisrate bekannt.

Der Mieter hat innerhalb von fünf Werktagen die Änderung der Vertragslaufzeit bzw. der Inklusivkilometer sowie die angepassten Mietpreiskosten Arval gegenüber schriftlich zu bestätigen. Sollte diese Bestätigung nicht oder verspätet erfolgen, endet der Mietvertrag unverändert zum Zeitpunkt des im Mietvertrag vereinbarten Mietvertragsendes. Für den Verwaltungsaufwand der Anpassung des Mietvertrages hat der Mieter an Arval eine Vertragsanpassungsgebühr zu zahlen. Die Höhe der Vertragsanpassungsgebühr ist der jeweils aktuellen Gebührentabelle über die jeweilige Homepage für gewerbliche Mieter unter [www.arval.de](http://www.arval.de) und für private Mieter unter [www.arval.de/privat](http://www.arval.de/privat), zu entnehmen. Die Vertragsanpassungsgebühr ist bei Bestätigung der Vertragsanpassung durch den Mieter mit der nächsten Mietpreisrechnung zur Zahlung fällig .

#### **5 Fahrzeugnutzung, Auslandsfahrten**

5.1 Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden. Der Mieter wird das Fahrzeug nicht für sportliche Veranstaltungen, Autorennen, Personenbeförderungen nach dem PBefG, Kurierfahrten, Gefahrguttransporte etc. benutzen. Die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings bedarf der vorherigen Zustimmung von Arval. Etwaige durch die Teilnahme entstehende Mehrkosten oder Schäden wird Arval dem Mieter entsprechend in Rechnung stellen, sofern der Schaden nicht von der Versicherung direkt an Arval reguliert wird. Der Mieter ist nicht berechtigt, das Fahrzeug weiterzuvermieten. Der Mieter ist nur bei vorheriger schriftlicher Zusage von Arval berechtigt, an dem Fahrzeug Werbeaufkleber anzubringen.

5.2 Der Mieter wird dafür sorgen, dass das Fahrzeug gemäß Betriebsanleitung bedient und sachgemäß, pfleglich und schonend behandelt wird. Er wird die notwendigen verschleißbedingten Reparaturen und Reifenwechsel sowie vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsdienste pünktlich bei einer von Arval vorgegebenen Werkstatt durchführen lassen und das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten. Der Mieter hat bei Erreichen eines Wartungsintervalls (Serviceanzeige, Wartungsheft) oder bei sonstigen notwendigen Reparaturen Arval hierüber zu informieren und den Werkstattaufenthalt mit Arval abzustimmen. Die Kosten für die notwendigen Reparaturen, die übliche Abnutzung (Verschleiß) sowie für die vorgeschriebene Wartung sind in den vereinbarten Mietentgelten enthalten.

Bleibt das Fahrzeug aufgrund einer Panne liegen, hat der Mieter Arval über die 24-h-Service-Hotline, die einem Aufkleber im Fahrzeug zu entnehmen ist, zu informieren; Arval organisiert dann ein Abschleppunternehmen. Dem Mieter wird während des Werkstattaufenthaltes ein Ersatz- oder Tauschfahrzeug gestellt, es sei denn, die voraussichtliche Reparaturdauer liegt unter zwei Stunden. Die Auswahl des Ersatzfahrzeuges liegt im Ermessen von Arval. Der Mieter wird während des Werkstattaufenthaltes nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietpreises befreit. Die Einzelheiten



sind in der Broschüre **Arval Assistance**, die vom Mieter über die jeweilige Homepage, für gewerbliche Mieter unter [www.arval.de](http://www.arval.de) und für private Mieter unter [www.arval.de/privat](http://www.arval.de/privat), eingesehen werden kann, geregelt.

5.3 Die Kosten für Material und Verbrauchsstoffe, wie z.B. Kraftstoff, Motoröl, sonstige Flüssigkeiten und Fahrzeugpflegekosten hat der Mieter zu tragen. Bei Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der AdBlue®-Tank hinreichend gefüllt ist. Die Kosten für die Betankung mit AdBlue® trägt der Mieter. Der Mieter haftet unbeschränkt für begangene Verstöße gegen die vorstehende Verpflichtung während der Mietlaufzeit. Der Mieter stellt Arval bei Verstößen wegen Nichtbetankung des AdBlue®-Tanks von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Behörden frei.

5.4 Der Mieter darf ohne schriftliche Genehmigung durch Arval keine Änderungen, Umbauten oder Verbesserungen an dem Mietfahrzeug durchführen bzw. Teile oder Ausstattungen des Fahrzeuges abschalten oder entfernen. Fest eingebaute Ersatz- und Zubehörteile gehen entschädigungslos in das Eigentum von Arval über.

5.5 Das Fahrzeug darf im Ausland eingesetzt werden, soweit es in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder der Schweiz eingesetzt wird und der Einsatz außerhalb Deutschlands nicht länger als ein Monat andauert. Dies bedeutet, dass jeder - auch kurzfristige Einsatz- außerhalb der EU, des EWR und der Schweiz sowie jeder länger als ein Monat andauernder Einsatz außerhalb Deutschlands der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Arval bedarf. Im Übrigen gelten die Regelungen der **Arval Assistance** und der **Arval Risikoschutz-Bedingungen** für private Mieter und der **CART-Bedingungen** für gewerbliche Mieter.

5.6 Arval gewährleistet nicht, dass das Fahrzeug die Voraussetzungen für die Befahrung von städtischen Umweltzonen erfüllt. Zudem gewährleistet Arval nicht, dass das Fahrzeug nicht von regionalen Einfahrtverboten betroffen sein kann.

## **6 Versicherung, Auslandsschutz**

Der Versicherungsschutz für das Mietfahrzeug im Inland, den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, erstreckt sich auf eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von maximal 100 Mio. €, bei einer Beschränkung für Personenschäden auf ein Maximum von 15 Mio. € je geschädigter Person und auf eine Voll- und Teilkaskoabsicherung mit einem Eigenbehalt in Höhe von jeweils € 850,00. Der Mieter erkennt die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) an. Die Einzelheiten sind in den **Arval Risikoschutz-Bedingungen** für private Mieter und den **CART-Bedingungen** für gewerbliche Mieter, die vom Mieter über die jeweilige Homepage, für gewerbliche Mieter unter [www.arval.de](http://www.arval.de) und für private Mieter unter [www.arval.de/privat](http://www.arval.de/privat), eingesehen werden können, geregelt. Die Kosten für diesen Versicherungsschutz sind in dem vereinbarten Mietpreis enthalten.

## **7 Unfall, Diebstahl, Obliegenheiten**

7.1 Nach einem Unfall, Brand, Vandalismus- und Wildschaden, Diebstahl oder sonstigen Beschädigungen des Fahrzeuges hat der Mieter unverzüglich die Polizei sowie Arval zu verständigen, es sei denn, es liegt ein Bagatellschaden vor. Für die Meldung an Arval hat der Kunden die 24-h-Service-Hotline von Arval zu benutzen. Arval übernimmt die Abwicklung von unfallbedingten Fahrzeugschäden und von Diebstählen und organisiert die Reparatur des Fahrzeuges. Der Mieter darf nur nach vorheriger Abstimmung mit Arval das Fahrzeug in eine Werkstatt verbringen. Unterlässt er dies, hat er Arval die dadurch entstandenen Mehrkosten auszugleichen. Dem Mieter wird während des Werkstattaufenthaltes bzw. bei Diebstahl ein Ersatz- oder Tauschfahrzeug gestellt, es sei denn, die voraussichtliche Reparaturdauer liegt unter zwei Stunden. Der Mieter wird während des Werkstattaufenthaltes nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietpreises befreit. Die Einzelheiten sind in den **Arval Risikoschutz-Bedingungen** für private Mieter und den **CART-Bedingungen** für gewerbliche Mieter, die vom Mieter über die jeweilige Homepage, für gewerbliche Mieter unter [www.arval.de](http://www.arval.de) und für private Mieter unter [www.arval.de/privat](http://www.arval.de/privat), eingesehen werden können, geregelt.



7.2 Der Mieter haftet gegenüber Arval in Höhe des vereinbarten Eigenbehaltes. Zudem haftet der Mieter für Schäden, die von der Haftpflichtversicherung bzw. Voll- und Teilkaskoabsicherung nicht gedeckt sind, oder wenn aufgrund der Verletzung von Versicherungsbedingungen und Versicherungsobliegenheiten ein Versicherungsschutz nicht gegeben oder entfallen ist.

## **8 Haftung von Arval**

8.1 Hat Arval für einen Schaden des Mieters egal aus welchem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund, aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung von Arval auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Arval auch für einfache Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die Arval dem Kunden nach dem Inhalt der Vertragsverhältnisse gerade zu gewähren hat.

Die Haftung für die einfachen Erfüllungsgehilfen beschränkt sich in den in Ziff. 8.1 Abs. 1 genannten Fällen auf Vorsatz, es sei denn, dass Kardinalpflichten verletzt sind; Ziff. 8.1 Abs. 2 bleibt unberührt.

Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für den Fall der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren bzw. typischen Schaden beschränkt.

8.2 Die verschuldensunabhängige Haftung wegen eines bei Vertragsschluss bereits vorliegenden Mangels gemäß § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen.

8.3 Arval übernimmt keine Haftung für Gegenstände, die bei Rückgabe im Mietfahrzeug zurückgelassen worden sind. Dies gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Arval, deren Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **9 Haftung des Mieters**

9.1 Der Mieter haftet Arval gegenüber für sämtliche Schäden (wie z.B. Unfall- und Betriebsschäden, Untergang und Diebstahl) sowie für Schäden, die im Falle eines unsachgemäßen Betriebs oder durch Fahrlässigkeit des Mieters bzw. des Fahrers am Mietfahrzeug entstanden sind, soweit der Schaden nicht durch die Versicherungsleistung abgedeckt ist (vgl. Ziff. 7.2). Zudem haftet der Mieter für die Schäden, die durch eine überobligatorisch starke Abnutzung des Fahrzeuges entstanden sind.

9.2 Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften während der Mietzeit unbeschränkt für begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, die das Mietfahrzeug betreffen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften sowie Maut und sonstige Benutzungsgebühren; der Mieter stellt Arval von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere Behörden frei; dies gilt auch für Fahrten ins Ausland. Arval wird den Mieter umgehend über den Vorgang informieren und ihm den Bescheid zukommen lassen. Arval ist nicht verpflichtet, den Vorgang zu prüfen oder gegen Bescheide Rechtsmittel einzulegen. Soll gegen den Bescheid Einspruch eingelegt werden, wird der Mieter dies in **eigener Verantwortung** veranlassen. Ggf. wird Arval den Behörden die Kontaktdaten des Mieters bzw. dessen Erfüllungsgehilfen mitteilen.

Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der Arval für die Bearbeitung von Anfragen und Buß- und Verwargeldern entsteht, hat der Mieter an Arval eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist der jeweils aktuellen Gebührentabelle über die jeweilige Homepage, für gewerbliche Mieter unter [www.arval.de](http://www.arval.de) und für private Mieter unter [www.arval.de/privat](http://www.arval.de/privat), zu entnehmen. Der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass Arval kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Arval bleibt es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

## **10 Rückgabe des Fahrzeuges**

10.1 Der Mieter hat nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit oder bei sonstiger Beendigung des Mietvertrages das Fahrzeug mit allem Zubehör, allen Schlüsseln und allen ihm überlassenen Unterlagen auf seine Kosten und Gefahr in vertragsgemäßem, der normalen Abnutzung



entsprechendem, (innen sowie außen) sauberen Zustand an Arval zurückzugeben. Anderenfalls hat er Arval die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie des bei Arval entstandenen Aufwandes entsprechend der jeweils aktuellen Fehlteilpreisliste zu erstatten, sofern diese Gegenstände, Unterlagen oder Dokumente nicht binnen 3 Werktagen nach Rückgabe des Fahrzeuges bei Arval eingehen. Die jeweils aktuelle Fehlteilpreisliste ist der jeweiligen Homepage, für gewerbliche Mieter unter [www.arval.de](http://www.arval.de) und für private Mieter unter [www.arval.de/privat](http://www.arval.de/privat), zu entnehmen.

10.2 Eine stillschweigende Verlängerung des Mietvertrages, insbesondere die Anwendbarkeit des § 545 BGB, ist ausgeschlossen, sofern die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart haben.

10.3 Der Mieter ist verpflichtet, dem zuständigen Kundenbetreuer von Arval den Rückgabetermin fünf Werktage im Voraus schriftlich anzukündigen; Arval wird dann mit dem Mieter bzw. Fahrer die weiteren Details der Fahrzeugrückgabe wie z.B. den genauen Rückgabeort und die Uhrzeit abstimmen.

Sollte der Mieter das Fahrzeug nicht am vereinbarten Rückgabeort zu der vereinbarten Uhrzeit übergeben, hat der Mieter Arval jedenfalls die Kosten für die Leerfahrt zu ersetzen. Die Höhe der Kosten für die Leerfahrt ist der jeweils aktuellen Gebührentabelle über die jeweiligen Homepage, für gewerbliche Mieter unter [www.arval.de](http://www.arval.de) und für private Mieter unter [www.arval.de/privat](http://www.arval.de/privat), zu entnehmen. Der Mieter kann den Nachweis erbringen, dass Arval kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Arval bleibt es unbenommen einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

Beim Rückgabetermin werden die Schäden sowie überobligatorische Abnutzungen in einem Rückgabeprotokoll festgehalten, das von beiden Parteien unterschrieben und damit anerkannt wird. Der Mieter hat Arval Schäden am Fahrzeug unaufgefordert mitzuteilen. Der Mieter hat Arval die während der Mietlaufzeit entstandenen Schäden am Fahrzeug sowie übermäßigen Verschleiß zu erstatten. Soweit Schäden bzw. übermäßiger Verschleiß am Mietfahrzeug erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden können, ist Arval berechtigt, auch diesen gegenüber dem Mieter geltend zu machen.

Bei der Bewertung der Schäden am Fahrzeug verständigen sich die Parteien auf die zertifizierten Bewertungskriterien der „**Fairen Fahrzeugbewertung**“ nach VMF® in ihrer jeweiligen, zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges bestehenden aktuellen Fassung. Diese kann auf der Homepage von Arval über die jeweilige Homepage, für gewerbliche Mieter unter [www.arval.de](http://www.arval.de) und für private Mieter unter [www.arval.de/privat](http://www.arval.de/privat), eingesehen werden. Die Schäden werden in einem Sachverständigengutachten festgehalten, das Arval dem Mieter zukommen lässt.

Können sich die Parteien über die Schadenshöhe nicht einigen, wird Arval diese durch einen unabhängigen Sachverständigen anhand der „**Fairen Fahrzeugbewertung**“ nach VMF® feststellen lassen. Die Kosten für dieses Sachverständigengutachten trägt der Mieter. Die Parteien erkennen das Ergebnis des Sachverständigengutachtens an.

10.4 Bei Überschreiten der im Mietvertrag vereinbarten Inklusivkilometer wird Arval dem Mieter die Mehrkilometer nach Rückgabe des Fahrzeuges entsprechend der Vereinbarung im Mietvertrag in Rechnung stellen.

10.5 Kommt der Mieter mit seiner Rückgabepflicht hinsichtlich des Fahrzeuges in Verzug, so hat er bis zur Rückgabe des Fahrzeuges eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 1/30 des vereinbarten monatlichen Mietentgeltes pro Tag zu zahlen. Arval bleibt es unbenommen, einen höheren Schaden geltend zu machen.

## **11 Kündigung**

11.1 Die ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist ausgeschlossen.

11.2 Arval kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- der Mieter entsprechend § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB in Zahlungsverzug ist, oder
- sich die Vermögensverhältnisse des Mieters erheblich verschlechtern, oder



- der Mieter trotz Abmahnung seine Vertragsverpflichtungen erheblich verletzt, wobei eine Abmahnung nicht erforderlich ist, wenn die Vertragsverletzung besonders schwerwiegend ist.

Kündigt Arval den Mietvertrag außerordentlich, hat der Mieter das Fahrzeug unverzüglich an Arval herauszugeben (vgl. Ziff. 10).

## **12 Informationspflichten**

Der gewerbliche Mieter wird Arval jegliche Veränderung von Firma, Sitz, Adresse, Rechtsform, Gesellschaftsverhältnissen oder Haftungsverhältnissen seines Unternehmens unverzüglich durch Übersendung eines aktuellen und vollständigen Handelsregisterauszuges schriftlich mitteilen. Der gewerbliche Mieter hat Arval einen Wechsel seines Geschäftssitzes sowie die Änderungen seines Firmennamens oder seiner Rechtsform unverzüglich anzuzeigen. Der private Mieter hat Arval Änderungen seines Namens, seiner Anschrift und seiner Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen. Sollte der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommen, ist Arval berechtigt, eigene Nachforschungen anzustellen und hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen, welche der jeweils aktuellen Gebührentabelle über die jeweilige Homepage, für gewerbliche Mieter unter [www.arval.de](http://www.arval.de) und für private Mieter unter [www.arval.de/privat](http://www.arval.de/privat), entnommen werden kann.

## **13. Arval Active Link Vorrüstung (Pre-Equipment)**

13.1 Die Fahrzeuge von Arval sind mit einem Telematik-System (im Folgenden: Gerät) vorgerüstet, das die Sammlung von Daten zur Fahrzeugnutzung gestattet. Es wird GPS-Technologie benutzt, um die Fahrzeugposition zu bestimmen. Vermutet das System einen Unfall oder einen Diebstahl, kann es eine Benachrichtigung an den Verantwortlichen senden und erhöht damit die Sicherheit des Fahrzeugnutzers. Wird das Fahrzeug gestohlen/unterschlagen, kann es geortet werden und die Chancen auf die Sicherstellung des Fahrzeuges steigen. Um pro-aktive Wartung anzubieten, kann der Verantwortliche bei bestimmten Fahrzeugmodellen auf Wartungsintervalle und technische Warnmeldungen zugreifen. Um dem Mieter Hilfestellung und Beratung bei der Fahrzeugauswahl zu geben, kann der Verantwortliche bestimmte Fahrzeugaktivitäten erkennen, die anonymisiert aufbereitet werden.

In der „**Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für den Dienst Arval Active Link im Vorrüstmodus „Pre Equipment“**“ (im Folgenden: „Einwilligungserklärung Pre Equipment“) wird die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten näher beschrieben. Diese Einwilligungserklärung ist dem Mietvertrag als Anlage beigefügt und kann zudem unter die jeweilige Homepage, für gewerbliche Mieter unter [www.arval.de](http://www.arval.de) und für private Mieter unter [www.arval.de/privat](http://www.arval.de/privat), heruntergeladen werden.

13.2 Der Mieter hat den jeweiligen Fahrer über die Funktionsweise von Arval Active Link Pre Equipment sowie über die Installation des Geräts im Fahrzeug zu informieren und aufzuklären. Zudem hat der Mieter sicherzustellen, dass der jeweilige Fahrer (Nutzer) des Fahrzeuges in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten **schriftlich eingewilligt hat**. Hierzu ist dem Mietvertrag in Anlage die in Ziff. 13.1 AMB beschriebenen „Einwilligungserklärung Pre Equipment“ für den Fahrer (Nutzer) beigefügt. Zudem wird der Mieter die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung beachten. Verletzt der Mieter datenschutzrechtliche Bestimmungen oder liegt dem Mieter die schriftliche „Einwilligungserklärung Pre Equipment“ des Fahrers (Nutzers) nicht vor, wird er Arval von möglichen Ansprüchen Dritter, insbesondere des Fahrers (Nutzers) freistellen. Gleiches gilt, wenn der Fahrer (Nutzer) u.a. von seinem Recht auf Widerruf oder Einschränkung seiner „Einwilligungserklärung Pre Equipment“ Gebrauch macht und der Mieter Arval hiervon nicht in Kenntnis setzt.

## **14 Optional für gewerbliche Mieter: Arval Active Link – Telematiknutzung durch den Kunden**

14.1 Arval bietet den gewerblichen Mietern als gesonderte Dienstleistung das Service-Modul „Arval Active Link“ an. Diese optionalen Services bietet Arval ausschließlich gewerblichen Mietern an.





„Arval Active Link“ ist eine Telematiklösung, mit der Daten des jeweiligen Fahrzeuges erfasst werden, um unter anderem anfallende Wartungs- und Servicearbeiten zu managen und bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Kilometerzahl eine notwendige Vertragsanpassung zu erkennen. Mithilfe von „Arval Active Link“ können zudem die Fahrweise sowie die Einsatzplanung von Mitarbeitern (Fahrern) optimiert werden. Darüber hinaus kann die Telematik Unfallereignisse erkennen und den Masteradministrator hierüber automatisch informieren. Bei Fahrzeugdiebstahl wird die Ortung des Fahrzeuges über die Telematik zur Auffindung des Fahrzeuges aktiviert. Die genauen Dienstleistungen „Arval Active Link“ werden in der **Ergänzungsvereinbarung „Arval Active Link“** näher beschrieben.

Die vertraglichen Beziehungen der Parteien für das Service-Modul „Arval Active Link“ werden durch die Bestimmungen folgender vertraglicher Dokumente geregelt:

- Einzelmietvertrag
- Allgemeine Geschäftsbedingungen „Arval Active Link“ (AGB AAL)
- Ergänzungsvereinbarung „Arval Active Link“ (Dienstleistungsbeschreibung)
- Informationshinweise zum Datenschutz
- Vertrag über Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

Diese Vertragsdokumente bilden das vom Mieter mit Abschluss des Mietvertrages vereinbarte Servicemodul „Arval Active Link“ ab. Die AGB AAL werden vertraglicher Bestandteil des Servicemoduls „Arval Active Link“. Im Übrigen gelten die oben angeführten AMB. Mit Unterzeichnung der Ergänzungsvereinbarung „Arval Active Link“ bestätigt der Kunde, dass ihm die AGB AAL sowie die „Informationshinweise zum Datenschutz“ zur Verfügung gestellt worden sind.

14.2 Die Installation von „Arval Active Link“ im Fahrzeug erfolgt nach Abschluss des Mietvertrages auf Kosten von Arval, sofern das Mietfahrzeug nicht ohnehin schon damit vorgerüstet ist.

## **15 Optional für gewerbliche Mieter: Tankkartenmanagement**

### **15.1 Allgemein**

15.1.1 Diese optionalen Services bietet Arval ausschließlich gewerblichen Mietern an.

Arval stellt dem Mieter eine oder mehrere Tankkarte(n) sowie entsprechende persönliche Identifikationsnummern (nachfolgend „PIN“) zur Verfügung.

Der Mieter ist berechtigt, im Rahmen der Nutzung der Tankkarte(n) bei Markentankstellen, deren Symbole oder Namen auf der Tankkarte angezeigt sind (nachfolgend „Tankstellen“), bestimmte Kraftstoffe sowie weitere Waren und Dienstleistungen im Namen und für Rechnung von Arval zu beziehen.

Die Gültigkeit der Tankkarte(n) kann auf Deutschland beschränkt oder – in Abhängigkeit von dem gewählten Tankkartenaussteller – auf zahlreiche europäische Länder ausgeweitet werden.

15.1.2 In Abhängigkeit des vom Mieter gewählten Leistungsumfangs kann dieses Recht den Bezug von bestimmten Kraftstoffen, Schmierstoffen, Frostschutzmitteln, Pflegemitteln, Wagenwäschen und/oder Vignetten sowie weitere Waren und Dienstleistungen umfassen. Kraftstoffe sowie weitere Waren/Dienstleistungen, die im gewählten Leistungsumfang nicht umfasst sind, dürfen durch den Mieter mit der/den Tankkarte(n) nicht bezogen werden.

15.1.3 Die ausgegebene(n) Tankkarte(n) bezieht (beziehen) sich jeweils auf ein bestimmtes Fahrzeug und einen bestimmten Nutzer. Nicht mit der/den Tankkarte(n) bezogen werden dürfen Kraftstoffe und Waren/Dienstleistungen für andere Fahrzeuge, für welches die jeweilige(n)



Tankkarte(n) ausgegeben wurde. Das Gleiche gilt für die Nutzung der Tankkarte(n) durch einen Nicht-Nutzungsberechtigten.

15.1.4 Der Bezug und die Bezahlung von Kraftstoffen und weiteren Waren/Dienstleistungen auf andere Weise als mit der/den Tankkarte(n) (z.B. Barzahlungen, Zahlungen per Kredit- oder Electronic Cash Karte) sind nicht im Leistungsumfang des Tankkartenmanagements enthalten. Der Bezug erfolgt in diesen Fällen auf eigene Rechnung des Mieters. Eine Erstattung durch Arval erfolgt nicht.

15.2 Herausgeber der Tankkarte(n)

Arval ist Mitherausgeber der Tankkarte(n) (zusammen mit der jeweiligen Mineralölgesellschaft). Die Tankkarte(n) trägt/tragen das Logo von Arval sowie das Logo der jeweiligen Mineralölgesellschaft.

15.3 Abrechnung

15.3.1 Der Mieter erstattet Arval die Kosten für den mit der/den Tankkarte(n) bezogenen Kraftstoff und weiteren Waren/Dienstleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Bei Benutzung der Tankkarte wird ein festgelegter Tagesfestpreis in Rechnung gestellt, dieser kann von dem an der Zapfsäule ausgewiesenen Betrag abweichen (gilt auch bei den Akzeptanzstellen). Der Preis für alle übrigen bezogenen Waren/Dienstleistungen entsprechen dem Preis gemäß der Preisauszeichnung an der genutzten Tankstelle. Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

15.3.2 Kraftstoff

Arval stellt dem Mieter den über die Tankkarte(n) bezogenen Kraftstoff auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs in Rechnung.

15.3.3 Abrechnung des tatsächlichen Verbrauchs und der sonstigen Waren/Dienstleistungen

Alle in Zusammenhang mit der Dienstleistung „Tankkartenmanagement“ entstehenden Kosten werden auf Basis der in einem Kalendermonat über die mit der/den Tankkarte(n) tatsächlich getätigten Umsätze für Kraftstoffe und sonstige bezogene Waren/Dienstleistungen im Folgemonat in Rechnung gestellt.

15.3.4 Rechnungsprüfung

Der Mieter ist verpflichtet, die Tankkartenrechnungen unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und Beanstandungen spätestens vier Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich bei Arval einzureichen. Nach Ablauf der vier Wochen gilt die jeweilige Rechnung als genehmigt, wenn sie vom Mieter nicht innerhalb dieser Frist beanstandet wurde.

15.4 Verwahrung der Tankkarte(n) / PIN, Verlust

15.4.1 Die Tankkarte(n) ist/sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Insbesondere darf/dürfen die Tankkarte(n) nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.

15.4.2 Der Mieter hat die zur Verwendung der Tankkarte(n) erforderliche(n) PIN(s) geheim zu halten; die PIN darf nur dem zur Benutzung der Tankkarte(n) autorisierten Nutzer (nachfolgend „Tankkartennutzer“) mitgeteilt werden. Insbesondere darf die PIN nicht auf der Tankkarte oder Kartenhülle vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der/den Tankkarte(n) aufbewahrt werden.

15.4.3 Der Verlust oder Diebstahl einer oder mehrerer Tankkarte(n) ist Arval unverzüglich über die Hotline +49 (0)89 744 23 100 sowie anschließend schriftlich per Fax oder E-Mail mitzuteilen. Bei Diebstahl der Tankkarte(n) hat der Mieter zusätzlich eine Strafanzeige zu erstatten. Arval stellt dem Mieter auf Wunsch eine Ersatztankkarte gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von -15,00 Euro aus, die der jeweils aktuellen Gebührentabelle über die jeweilige Homepage, für gewerbliche Mieter unter [www.arval.de](http://www.arval.de) und für private Mieter unter [www.arval.de/privat](http://www.arval.de/privat), entnommen werden kann. Eine als verloren oder gestohlen gemeldete Tankkarte ist, falls sie wieder aufgefunden wird, unverzüglich an Arval zurückzugeben.



15.4.4 Der Mieter haftet für alle von ihm oder dem Tankkartennutzer schuldhaft verursachten Schäden, die durch eine unzulässige oder missbräuchliche Verwendung und/oder Verfälschung der Tankkarte(n) entstehen, und stellt Arval insoweit von Ansprüchen Dritter frei.

15.5 Dauer der Nutzung der Tankkarten

Die Nutzungsdauer der Tankkarte(n) wird auf der/den Tankkarte(n) ausgewiesen. Die Tankkarte ist bei Rückgabe des Fahrzeuges an Arval auszuhändigen. Bei Erfassung der Rückgabe des Fahrzeuges im System wird die Tankkarte gesperrt.

## **16 Allgemeine Bestimmungen**

16.1 Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Allgemeinen Mietbedingungen und der Mietverträge bedürfen der Schriftform. Ein Verzicht auf diese Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich vereinbart werden.

16.2 Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dem Mietvertrag sowie den Allgemeinen Mietbedingungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer sowie für den Erfüllungsgehilfen des Mieters.

16.3 Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Mietbedingungen oder des Mietvertrages nichtig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des jeweiligen Vertrages hierdurch nicht berührt. Vielmehr ist die nichtige Regelung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Regelung entspricht oder möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Regelungen gelten für Vertragslücken entsprechend.

## **17 Datenschutzklausel**

17.1 Arval benötigt personenbezogene Daten des Mieters und des Fahrzeugnutzers insbesondere zur Überprüfung der Leistungspflicht, zur Beratung und Information des Mieters und des Fahrzeugnutzers sowie allgemein zur Antrags-, Vertrags- und Leistungsabwicklung.

17.2 Arval und deren Dienstleister werden dabei die Datenschutzgrundverordnung sowie sämtliche anderen anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften durch geeignete Maßnahmen sicherstellen. Auf der jeweiligen Homepage von Arval ist unter [www.arval.de](http://www.arval.de) für gewerbliche Kunden und unter [www.arval.de/privat](http://www.arval.de/privat) für private Kunden das „**Merkblatt Datenschutz**“ zur Einsicht und zum Download hinterlegt. Mit Unterzeichnung des Einzelmietvertrages bestätigt der Mieter, dass er das Merkblatt eingesehen hat.

17.3 Zudem wird der Mieter die Fahrzeugnutzer/Fahrer (Mitarbeiter der Mieters) über die Datenerhebung und -verwendung informieren und erforderliche Einwilligungen von den Fahrzeugnutzern einholen bzw. mit den Fahrzeugnutzern Datenschutzvereinbarungen treffen, die eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Arval und deren Kooperationspartner in dem oben genannten Umfang erlaubt. Auf der jeweiligen Homepage von Arval ist unter [www.arval.de](http://www.arval.de) für gewerbliche Kunden und unter [www.arval.de/privat](http://www.arval.de/privat) für private Kunden das Informationsblatt „**Kundeninformationen zum Datenschutz**“ zur Einsicht und zum Download hinterlegt. Der Mieter wird die Fahrzeugnutzer hierüber informieren und diesen die „Kundeninformationen zum Datenschutz“ zur Verfügung stellen.

## **18 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand,**

Für die Abwicklung ihrer Geschäftsbeziehung vereinbaren die Parteien Deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist München. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des § 1 Abs. 1 HGB oder ist seine Firma im Handelsregister eingetragen, ist Gerichtsstand - für alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden Streitigkeiten - München; gleiches gilt, wenn es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.